

HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNGEN UND HANDWERKERLEISTUNGEN IM PRIVATEN HAUSHALT

Das Einkommensteuergesetz bietet Ihnen die Möglichkeit, Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen, Pflegeleistungen und Handwerkerarbeiten steuerlich geltend zu machen.

Welche Aufwendungen werden steuerlich begünstigt?

Grundsätzlich sind die Kosten für Angestellte und Dienstleister im Haushalt steuerlich begünstigt. Diese Aufwendungen sind in drei verschiedene Kategorien zu unterteilen (siehe nachfolgend A, B, C). In jeder Kategorie sind verschiedene Höchstbeträge und Voraussetzungen zu beachten. Die Beträge können alle parallel in Anspruch genommen werden.

A. Haushaltsnahe geringfügige Beschäftigungsverhältnisse

Hierbei handelt es sich um Beschäftigungsverhältnisse, die im privaten Haushalt bestehen (z. B. Haushaltshilfe, Gärtner) und bei denen der Netto-Lohn monatlich 520,00 € nicht übersteigt.

Die Beiträge zur Sozialversicherung werden im sogenannten Haushaltsscheckverfahren an die Knappschaft abgeführt. Sie belaufen sich auf rund 15 %.

Insgesamt beträgt die Steuerermäßigung 20 % der Aufwendungen (Lohn + Sozialabgaben), höchstens jedoch 510,00 € jährlich.

Zu beachten ist an dieser Stelle jedoch, dass die beschäftigte Person auch aus mehreren Anstellungsverhältnissen („Minijobs“) zusammen nicht mehr als 520,00 € monatlich verdienen darf.

B. Andere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen

In diese zweite Kategorie fallen vier verschiedene Arten von Aufwendungen (B.1. bis B.4.).

Insgesamt beträgt die Steuerermäßigung 20% der Aufwendungen für die nachfolgend genauer dargestellten Sachverhalte, jedoch maximal 4.000,00 € jährlich.

Bei Ausschöpfen des vollen Höchstbetrages werden also Aufwendungen in Höhe von 20.000,00 € gefördert.

B.1. Haushaltsnahe sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse

Hierunter sind die Beschäftigungsverhältnisse im Haushalt zu verstehen, bei denen der Lohn mehr als 520,00 € monatlich beträgt.

Die Gehaltszahlungen sowie die Sozialabgaben, stellen die Bemessungsgrundlage zur Erlangung der Steuerbegünstigung dar.

B.2. Haushaltsnahe Dienstleistungen (Fremdleistungen)

Wird statt eines Angestellten ein selbständiges Unternehmen mit der Erbringung der Dienstleistung beauftragt, handelt es sich um haushaltsnahe Dienstleistungen.

Typische Beispiele hierfür sind:

- die Reinigung der Wohnung, der Fenster etc.
- Gartenpflegearbeiten, z. B. Rasenmähen und Heckenschneiden durch entsprechende Unternehmen
- Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt
- Versorgung und Betreuung eines im Haushalt des Steuerpflichtigen aufgenommenen Haustieres sowie das „Gassi gehen“

B.3. Pflege- und Betreuungsleistungen

Bei der Berücksichtigung von Pflege- und Betreuungskosten ist im Vorfeld erleichternd festzuhalten, dass die entstandenen Kosten auch ohne Vorliegen einer Pflegestufe abzugsfähig sind. Die Steuerermäßigung steht auch dem letztendlich zahlenden Angehörigen zu.

HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNGEN UND HANDWERKERLEISTUNGEN IM PRIVATEN HAUSHALT

Dies gilt auch, wenn die Pflege und Betreuungsleistungen nicht im eigenen Haushalt des Steuerpflichtigen, sondern im Haushalt der gepflegten oder betreuten Person ausgeübt oder erbracht werden.

Für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für ambulant erbrachte Pflege und Betreuungsleistungen ist weder Voraussetzung, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten noch in den Zahlungsvorgang ein Kreditinstitut eingebunden hat. Es besteht ein echtes Wahlrecht, ob die Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung oder als haushaltsnahe Dienstleistungen angesetzt werden. Die Aufwendungen sind jedoch um Erstattungen aus der Pflegeversicherung zu kürzen.

B.4. Kosten für die Unterbringung in einem Heim

Diese Kosten sind abzugsfähig, wenn das beherbergende Heim Leistungen erbringt, die im eigenen Haushalt zu haushaltsnahen Dienstleistungen führen würden, z. B. die Reinigung des Wohnraums. Berücksichtigungsfähig sind hier lediglich die Aufwendungen des Heimbewohners. Auch das Notrufsystem, welches rund um die Uhr Hilfeleistungen sicherstellt, ist begünstigt. Das Heim oder der Ort der dauernden Pflege muss in der EU oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegen.

C. Handwerkerleistungen

Die Steuervergünstigung umfasst alle handwerklichen Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden. Hierzu zählen z. B.:

- Arbeiten an Innen- und Außenwänden, am Dach, an der Fassade o. ä.
- Reparatur oder Austausch von Fenstern, Türen und von Bodenbelägen (z. B. Teppichböden, Parkett und Fliesen)

- Streichen und Lackieren von Türen, Fenstern (innen und außen), Wandschränken, Heizkörpern und Heizrohren
- Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen
- Modernisierung der Küche und des Badezimmers
- Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt des Steuerpflichtigen, z. B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher
- Nachträglicher Anschluss eines Grundstücks an die zentrale Anlage der Trink- und Abwasserversorgung
- Dichtheitsprüfung bei Abwasserleitung
- Kontrollmaßnahmen des TÜV's bei Fahrstühlen
- Installation einer Dach-Photovoltaikanlage

Aufwendungen, die von öffentlicher Hand durchgeführt werden, sind nicht steuerlich berücksichtigungsfähig

Ebenfalls nicht begünstigt sind handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme (Ausnahme Gartengestaltung). Sobald das neue Haus von Ihnen bewohnt wird, sind die Dienstleistungen als haushaltsnahe Dienstleistungen abzugsfähig.

Hinweis

Im Gesetz wird ausdrücklich geregelt, dass **nur die Arbeitskosten**, nicht dagegen der Materialaufwand in die Berechnung der Steuerermäßigung einbezogen werden darf. Der Rechnungsanteil, der z. B. auf Fliesen, Tapeten, Farbe oder Pflastersteine entfällt, bleibt außer Ansatz. Achten Sie bitte darauf, dass die Handwerkerrechnung den **Lohnanteil gesondert ausweist**.

Der Steuerabzug beläuft sich bei den Handwerkerleistungen auf 20 % der gezahlten Arbeitskosten, höchstens 1.200,00 € pro Jahr.

Wie hoch ist die Steuerersparnis?

Die maximale Steuerersparnis beläuft sich demzufolge für alle 3 Kategorien insgesamt auf maximal 5.710,00 €.

HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNGEN UND HANDWERKERLEISTUNGEN IM PRIVATEN HAUSHALT

Was ist außerdem zu beachten?

Sie können die Steuerermäßigung grundsätzlich nur in Anspruch nehmen, wenn Sie bei einer haushaltsnahen Dienst- oder Handwerkerleistung Auftraggeber sind.

Bei Wohnungseigentümergeinschaften sind besondere Formvorschriften zu beachten, über die wir Sie bei Bedarf gerne informieren.

Die Höchstbeträge beziehen sich jeweils auf den ganzen Haushalt. Sie werden für Ehegatten oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften nicht verdoppelt.

Eine weitere Steuerermäßigung gibt es explizit für energetische Gebäudesanierungen an selbstgenutzten Gebäuden nach §35c EStG. Begünstigte energetische Maßnahmen sind beispielsweise die Wärmedämmung von Wänden, die Erneuerung der Fenster oder Außentüren oder die Erneuerung der Heizungsanlage.

Besonders wichtig:

Die Aufwendungen der Kategorie B und C müssen durch eine Rechnung und durch einen Beleg des Kreditinstituts über die Zahlung belegt werden (Ausnahme ambulante Pflegeleistungen). Zahlen Sie bar, ist eine steuerliche Anerkennung nicht möglich!

Haben Sie Fragen? Sprechen Sie uns gerne an.

Stand: Januar 2024

(Diese allgemeine Information kann die individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.)